AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 26, Nr. 6, Frankfurt (Oder), 15. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 90**

2. Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) vom 18.09.2012 **S. 91**

3. Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) **S. 92**

4. 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – vom 03.04.2006 **S. 93**

5. Öffentliche Bekanntmachung – 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **S. 95**

6. Öffentliche Bekanntmachung – 3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **S. 103**

7. Öffentliche Bekanntmachung – Neubau eines Lärmschutzwalles an der linken Richtungsfahrbahn der Bundesautobahn (BAB) 12, km 53,213 – km 53,522, im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) / Hohenwalder Straße mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen **S. 105**

8. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus der 10. Sitzung am 18.06.2015 **S. 106**

9. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 107**

10. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Fluren 14, 20, 49 und 154 **S. 110**

11. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2015 **S. 112**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung
- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie
- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Druckhaus Frankfurt UG
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger des Rettungsdienstes

Die Stadt Frankfurt (Oder) unterhält einen Rettungsdienst im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG). Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei einem Massenanfall von Verletzten.

§ 2 Einsatzgrundsätze

Über einzusetzende Kräfte und Mittel des Rettungsdienstes zu Einsätzen entscheidet die Regionalleitstelle Oderland der Stadt Frankfurt (Oder) auf der Grundlage des Inhaltes der Meldung, der vorgefundenen Lage am Einsatzort bzw. entsprechend der Anforderung der Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 3 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen der Stadt Frankfurt (Oder) samt personeller und sächlicher Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstung sowie die allgemeine Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

(3) Die Gebühren entstehen:

a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
b) bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
c) im Falle des Missbrauchs (§ 5 Abs. 1 d) der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Regionalleitstelle Oderland an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes (Notarztpauschale) pauschal erhoben.

Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben (Wegegebühr). Erstreckt sich der Einsatz auf mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr für die Inanspruchnahme des Einsatzfahrzeuges und die Wegegebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

• Krankentransportwagen (KTW)	285,00 €
• Rettungswagen (RTW)	456,30 €
• Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	308,10 €
• Notarztpauschale	280,00 €
• Wegegebühr je angefangenem Kilometer	0,60 €

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

a) die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW;
b) der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation;
c) der als Notfallpatient im Sinne des § 3 Abs. 1 des BbgRettG vor Ort medizinisch behandelt oder versorgt wird, ohne dass nachfolgend ein Transport erfolgt, weil dieser abgelehnt wird;
d) die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

(2) Bei Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach geltendem Recht die Personensorge obliegt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 7 Begleitpersonen

Begleitpersonen können bei medizinisch angezeigter Notwendigkeit unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze vorhanden sind. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Frankfurt (Oder) nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz städtischer Organe, Bediensteter und Beauftragter.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Auswärtige Transporte können von der vorherigen Abgabe eines Kostenanerkenntnisses abhängig gemacht werden.

§ 9 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs gelten uneingeschränkt für die Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder).

§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder) vom 02. Oktober 2014 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt (Oder) Jahrgang 25 Nr. 9, vom 15. Oktober 2014) außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 29.06.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Erste Änderungsordnung

der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) vom 18.09.2012

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) in Verbindung mit § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08, S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, Nr.14) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 folgende Erste Änderungsordnung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

§ 1

Der § 4 der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) sind folgende Entgelte zu entrichten:

- Entgelt für die monatliche Nutzung 230,00 Euro
- Entgelt für die jährliche Nutzung 2.530,00 Euro
- Entgelt für die tageweise Nutzung 8,85 Euro

§ 2

Die Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder) tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Frankfurt (Oder), 29.06.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I, 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, 3154), in Verbindung mit der „Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV)“ vom 11.05.1993 (GVBl. II Nr. 32), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 12.04.2001, hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 18.06.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrgebietes der nachstehende Tarif. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder).

(2) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Strecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge unter Beachtung des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern zu vereinbarten Festpreisen vorliegen. Insofern gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte. Gleiches gilt für Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Die Beförderungsentgelte im Taxiverkehr sind Festentgelte. Sie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(2) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Preis für die durchfahrene Wegstrecke (km-Preis), der Wartezeit und dem Zuschlag zusammen.

(3) Das Entgelt für die Beförderung von Personen durch Taxen wird – unabhängig von der Zahl der beförderten Personen (unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeugs und des Zuschlags) – für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wie folgt festgelegt:

a) Grundgebühr		3,00 Euro
b) Km-Entgelt	bis 2 km je	2,00 Euro/km
	ab 2 km je	1,80 Euro/km
c) Zuschlag für den fünften bis achten Fahrgast je		1,80 Euro/Person

Die Fortschaltstufen im Fahrpreisanzeiger betragen 0,10 Euro. Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden.

(4) Das Entgelt ist grundsätzlich mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger festzustellen.

(5) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet sind nur unter den in § 51 Abs. 2 PBefG genannten Voraussetzungen zulässig und vor ihrer Einführung und deren Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 3 Wartezeiten

Wartezeiten werden mit 0,40 Euro je vollendete Minute berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des Bestellers oder Fahrgastes oder jedes Anhalten aus verkehrlichen oder witterungsmäßigen, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen.

Der Taxifahrer ist nicht verpflichtet, länger als 30 min zu warten.

§ 4 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus einem vom Besteller zu vertretenden Grund die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist - unbeschadet der Geltendmachung eines weiteren Schadens und unabhängig von etwa bereits entstandenen Zuschlägen für Wartezeit - der zweifache Grundbetrag zu zahlen.

§ 5 Störung im Fahrpreisanzeiger

Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitendem und geeichtem Fahrpreisanzeiger angetreten werden. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist der Fahrgast davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Fahrpreisberechnung werden die durchfahrene Strecke und das km-Entgelt nach § 2 Abs. 2 b) zugrunde gelegt.

§ 6 Quittung

Der Taxifahrer ist verpflichtet dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke, der Ordnungsnummer sowie Name und Anschrift des Unternehmers auszustellen.

§ 7 Mitführen des Tarifs

Dieser Taxitarif ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 8 Besondere Bedingungen

Bei der Beförderung gelten folgende Bedingungen:

1. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sie dürfen bei der Auswahl des Fahrzeugs nicht beeinflusst werden.
2. Der Taxifahrer kann den Fahrgästen die Sitzplätze anweisen; auf die Wünsche der Fahrgäste ist dabei möglichst Rücksicht zu nehmen.
3. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Taxifahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.
4. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Taxibetriebes nicht gefährdet wird. Blindenhunde werden in Begleitung von Blinden stets befördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betreffenden Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.
5. Kosten, die dem Taxiunternehmer für die Beseitigung der von den Fahrgästen oder den mitgenommenen Tieren über das übliche Maß hinaus verursachten Verunreinigungen oder Schäden am Fahrzeug entstehen, sind vom jeweiligen Fahrgast zu ersetzen.
6. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrwegs rechtzeitig bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 38 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).
7. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in besonderen Fällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise

die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.

8. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer nicht abwenden konnte und denen er auch nicht abzuhelfen vermochte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Beförderungsentgelte, die nicht den §§ 2 und 3 entsprechen, anbietet oder fordert,
2. als Taxiunternehmer entgegen § 2 Abs. 5 Sondervereinbarungen trifft ohne sie vor Einführung oder Änderung der Genehmigungsbehörde anzuzeigen,
3. entgegen § 5 eine Auftragsfahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,
4. entgegen § 6 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung ausstellt,
5. als Taxifahrer entgegen § 7 eine Abschrift dieser Verordnung nicht mit sich führt oder die Abschrift dem Fahrgast nicht vorlegt,
6. entgegen § 8 Nr. 1 die Fahrgäste bei der Wahl der Taxe beeinflusst.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG genannten Verkehrsarten mit PKW ist nach § 4 Abs. 1 Zust-VO PBefG die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Verordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif) vom 06.11.2012 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 29.06.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

1. Verordnung

zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – vom 03.04.2006

Artikel 1

Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10 [Nr. 47]); § 3 (4) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden – Hundehalterverordnung – vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 [Nr. 17] S. 458) sowie § 7 (2) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImschG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, S. 386) in der derzeit gültigen Fassung zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]) hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2006 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung –, geändert aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2015 durch die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung –, erlassen:

Artikel 2

Im § 3 (2) der Stadtordnung wird vor dem Wort „Kinderspielplätze" das Wort „Parks," eingefügt.

Artikel 3

Im § 4 (4) der Stadtordnung im Buchstaben g) wird das Wort „Hunde" durch das Wort „Tiere" ersetzt.

Artikel 4

§ 5 (2) der Stadtordnung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Tiere dürfen nicht auf die unmittelbaren Spiel- und Sandflächen der öffentlichen Kinderspielplätze mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde."

Im § 5 wird der Absatz (3) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3) Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten."

Artikel 5

§ 6 (1) der Stadtordnung erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Wer auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen ein Tier mit sich führt (Aufsichtsperson über das Tier), hat dafür zu sorgen, dass es diese nicht beschädigt oder verunreinigt. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die von ihrem Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Behältnisse sind von den Aufsichtspersonen vorzuhalten und zum Einsatz zu bringen. Diese geeigneten Behältnisse sind auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen vorzuzeigen."

An den § 6 Absätze 1 bis 4 der Stadtordnung werden die Absätze (5) und (6) mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und **nachfolgend unverzüglich registrieren** zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

Die Kastration ist auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in schriftlicher Form nachzuweisen (Tierarztrechnung, tierärztliches Attest oder Dokumentation im Heimtierausweis durch den Tierarzt).

(6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt.

Artikel 6

§ 11 der Stadtordnung wird wie folgt geändert:

Nummern 1 bis 20 bleiben unverändert.

Nummer 21 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„entgegen § 5 (2) Tiere auf Spiel- und Sandflächen der öffentlichen Kinderspielplätze mitführt;"

Nummer 22 wird neu eingefügt und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„entgegen § 5 (3) auf öffentlichen Kinderspielplätzen Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert;"

Aus Nummer 22 wird Nummer 23

Aus Nummer 23 wird Nummer 24 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„entgegen § 6 (1) Satz 3 und Satz 4 geeignete Behältnisse nicht vorhält und benutzt oder nicht den zur Kontrolle befugten Personen vorzeigt;"

Aus Nummer 24 wird Nummer 25

Aus Nummer 25 wird Nummer 26 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„ entgegen §6 Abs. 2 auf Hundeauslaufflächen geeignete Behältnisse nicht mitführt und benutzt;"

Aus Nummer 26 wird Nummer 27

Aus Nummer 27 wird Nummer 28

Nummer 29 wird neu eingefügt und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„entgegen § 6 (5) Satz 1 seine freilaufende Katze nicht kastrieren und mit einem Mikrochip kennzeichnen **und registrieren** lässt;"

Nummer 30 wird neu eingefügt und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„entgegen § 6 (5) Satz 4 die Kastration nicht auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in schriftlicher Form nachweist;"

Aus Nummer 28 wird Nummer 31 und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„entgegen § 7 Feuer ohne Erlaubnis oder in einem nicht dafür gesondert ausgewiesenen Bereich oder andere Materialien als trockenes naturbelassenes Holz, Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder Holzbriketts abbrennt;"

Aus Nummer 29 wird Nummer 32

Aus Nummer 30 wird Nummer 33

Aus Nummer 31 wird Nummer 34

Artikel 7

§ 11 (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbußen von mindestens fünf Euro und bis zu eintausend Euro nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl.I Seite 602) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl.I Seite 3786), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind."

Artikel 8

Die 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 29.06.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 18.06.2015 beschlossen, das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit insgesamt sieben Teiländerungen (10.1-10.7) einzuleiten.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung gemäß § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 BauGB zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Anlass für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans sind verschiedene aktuelle Entwicklungen im Stadtgebiet, die Veränderungen in den Darstellungen des Flächennutzungsplans notwendig machen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ihre Umsetzung schaffen zu können.
Schwerpunkt und wesentlichster Anlass ist die planungsrechtliche Vorbereitung für Änderungen des BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II", für den im Parallelverfahren die 3. Änderung erfolgt. Hintergrund dafür sind konkrete Ansiedlungsbegehren.
Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erste Voraussetzung, um diese Entwicklung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen mit der Änderung weitere aktuelle Anpassungen des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich auf 7 Teilbereiche mit jeweils gesonderten Geltungsbereichen. Sie sind als Änderungen Ä 10.1 bis Ä 10.7 bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplans, 2. Ziffer: Nr. des einzelnen Teiländerungsbereiches).
Die Geltungsbereiche der Teiländerungen 10.1 bis 10.7 sind auch zeichnerisch dargestellt (Sh. Anlagen).
Die Teiländerungen umfassen im Einzelnen nachfolgende Geltungsbereiche:

Teilbereich Ä 10.1 Gewerbegebiet Markendorf II
Der Geltungsbereich umfasst die im FNP als Grünfläche dargestellten Flächen im südwestlichen Einmündungsbereich der B112 auf die B87 (einschließlich der Trassenkorridore).

Teilbereich Ä 10.2 ehemalige Oderlandkaserne
Der Geltungsbereich umfasst das ehemalige Kasernengelände der Oderlandkaserne im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder), das im FNP als Gemeinbedarfsfläche dargestellt ist, sowie eine daran anschließende Grünfläche die mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt ist. Der Änderungsbereich wird im Osten durch die Schillerstraße im Süden durch die Fürstenwalder Poststraße, im Westen durch die östliche Bebauung der Riebestraße und im Norden durch den ehemaligen Gleisbogen der Industriebahn für das Gewerbegebiet Seefichten begrenzt.

Teilbereich Ä 10.3 Ragoser Talweg/ Triftweg
Der Geltungsbereich umfasst den östlichen Teil des Ragoser Talweges und den südlichen Teil des Triftweges

Teilbereich Ä 10.4 Musikheim Gerhart- Hauptmann-Straße
Der Geltungsbereich umfasst die im rechtskräftigen FNP der 9. Änderung dargestellten Bereich der Gemeinbedarfsfläche an der Gerhart-Hauptmann-Straße

Teilbereich Ä 10.5 Wohnbaufläche südlich des Stadions
Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Wohnbaufläche die südlich an die Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Stadion im Buschmühlenweg angrenzt.

Teilbereich Ä 10.6 Gewerbegebiet Lillihof
Der Geltungsbereich umfasst den nördlichen Teil der gewerblichen Bauflächen bis an die südlichen Grenzen der nördlich angrenzenden Waldflächen.

Teilbereich Ä 10.7 Lebuser Weg – Booßen
Der Geltungsbereich umfasst den südwestlichen Teil des Lebuser Weges in Booßen bis zu den westlich angrenzenden Bahnflächen.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet eine einmonatige öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen statt. Während der öffentlichen Auslegung besteht Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung.

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Äußerung / Erörterung in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 23.07.2015 bis einschließlich 24.08.2015
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Auslegung Äußerungen hierzu abgegeben werden. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)*

Anlage 1.1-1.7: Abgrenzung der zu ändernden Bauflächen
(siehe Seiten 96 – 102)

Frankfurt (Oder), den 07.07.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

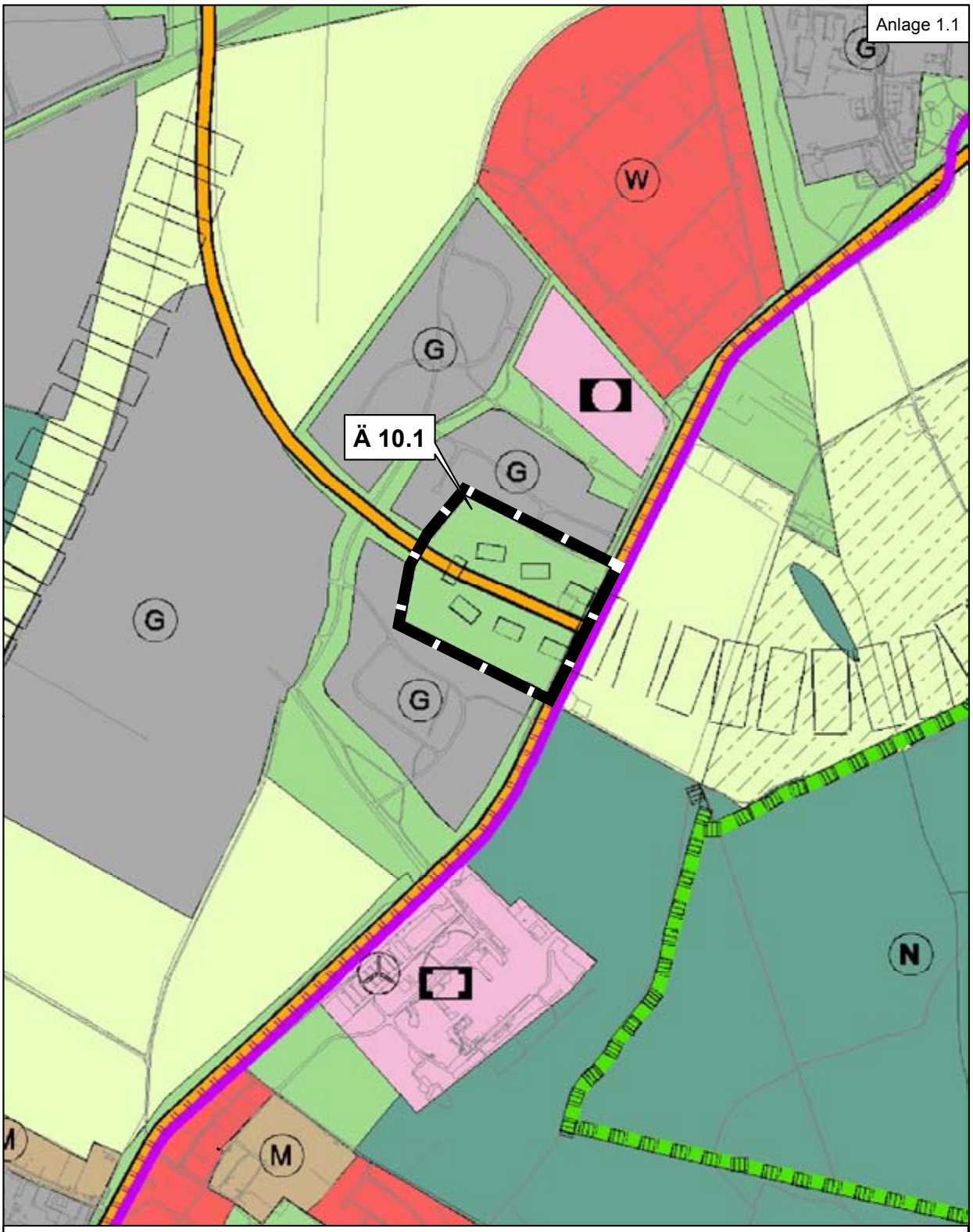

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan

Ausschnitt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

Teilbereich Ä 10.1 "Gewerbegebiet Markendorf II"

Originalmaßstab: 1:10.000
Stand: 24.03.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

N

0 50 100 200 300 400 Meter

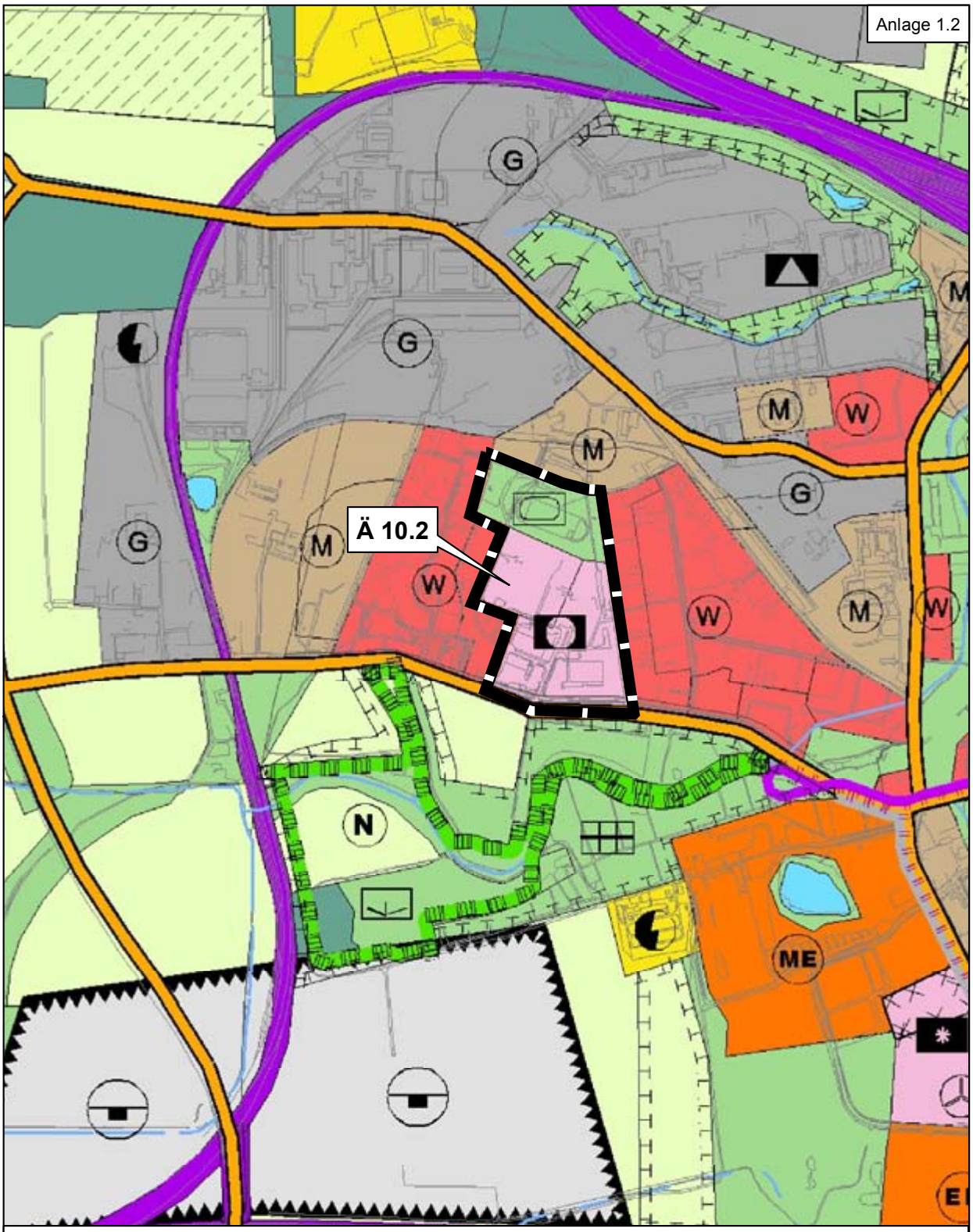

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan

Ausschnitt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

Teilbereich Ä 10.2 "ehemalige Oderlandkaserne"

Originalmaßstab: 1:10.000
Stand: 24.03.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

N

0 50 100 200 300 400 Meter

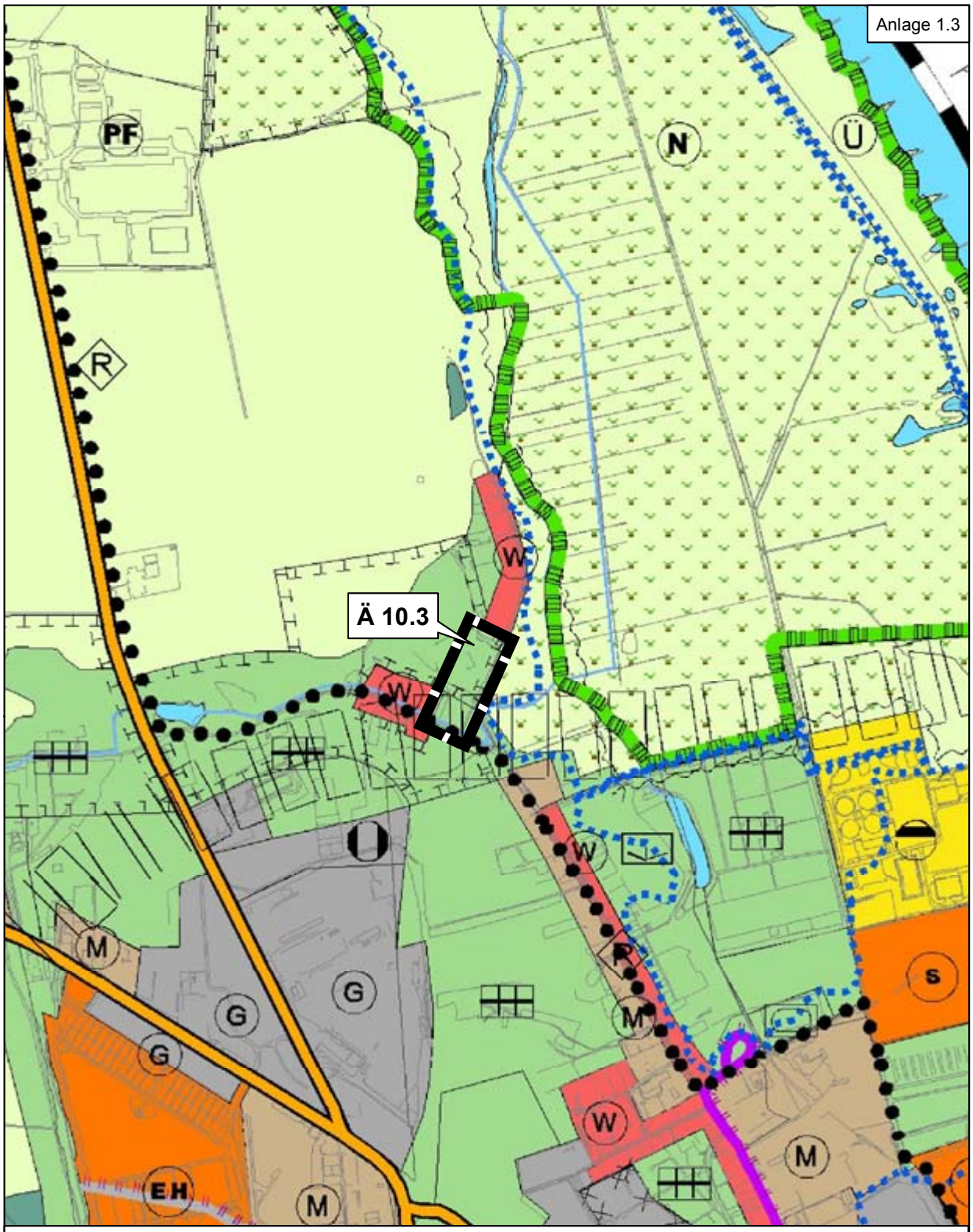

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan

Ausschnitt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

Teilbereich Ä 10.3 "Ragower Talweg / Triftweg"

Originalmaßstab: 1:10.000
Stand: 24.03.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

N

0 50 100 200 300 400 Meter

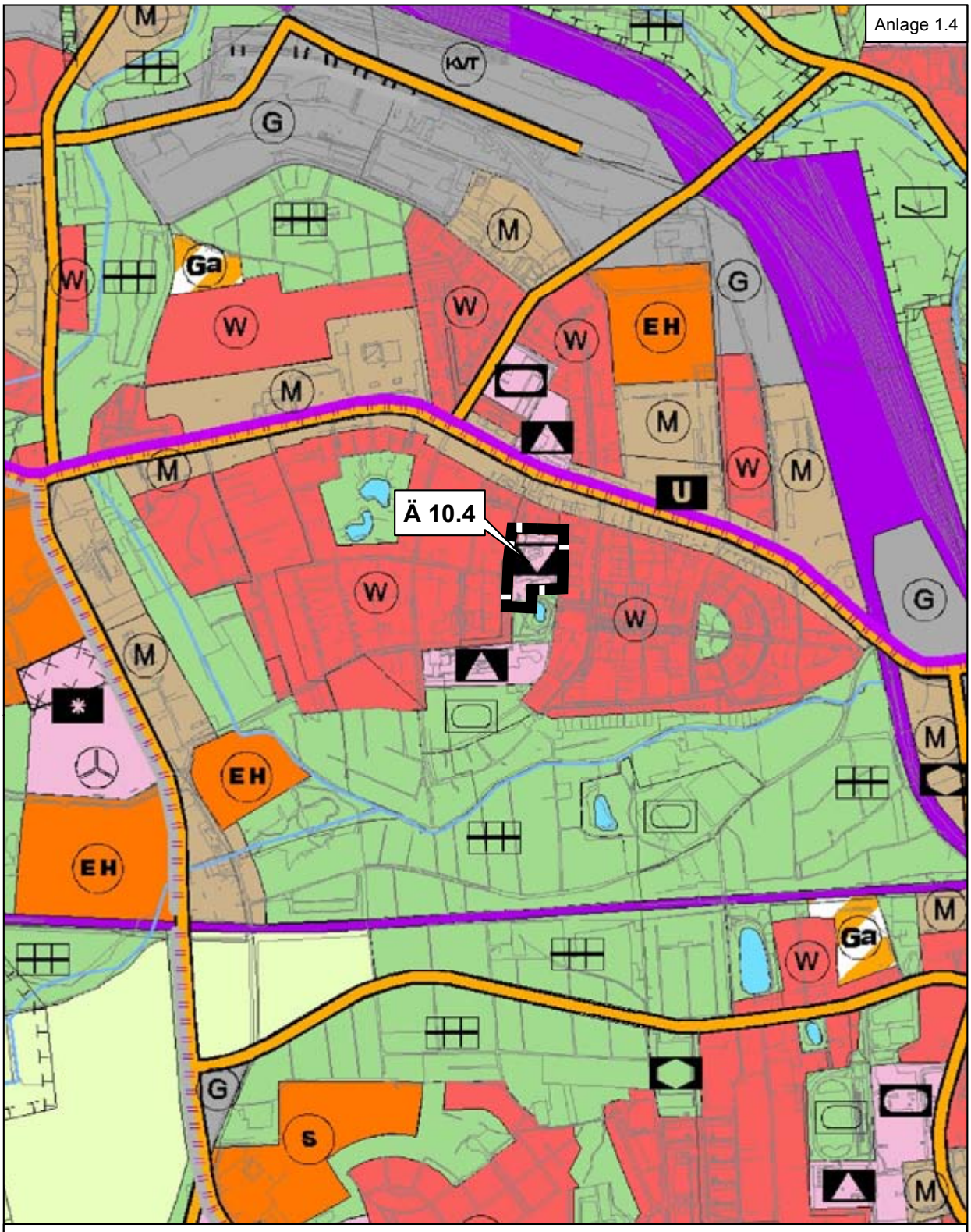

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan

Ausschnitt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

Teilbereich Ä 10.4 "Musikheim Gerhart-Hauptmann-Straße"

Originalmaßstab: 1:10.000
Stand: 24.03.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

N

0 50 100 200 300 400 Meter

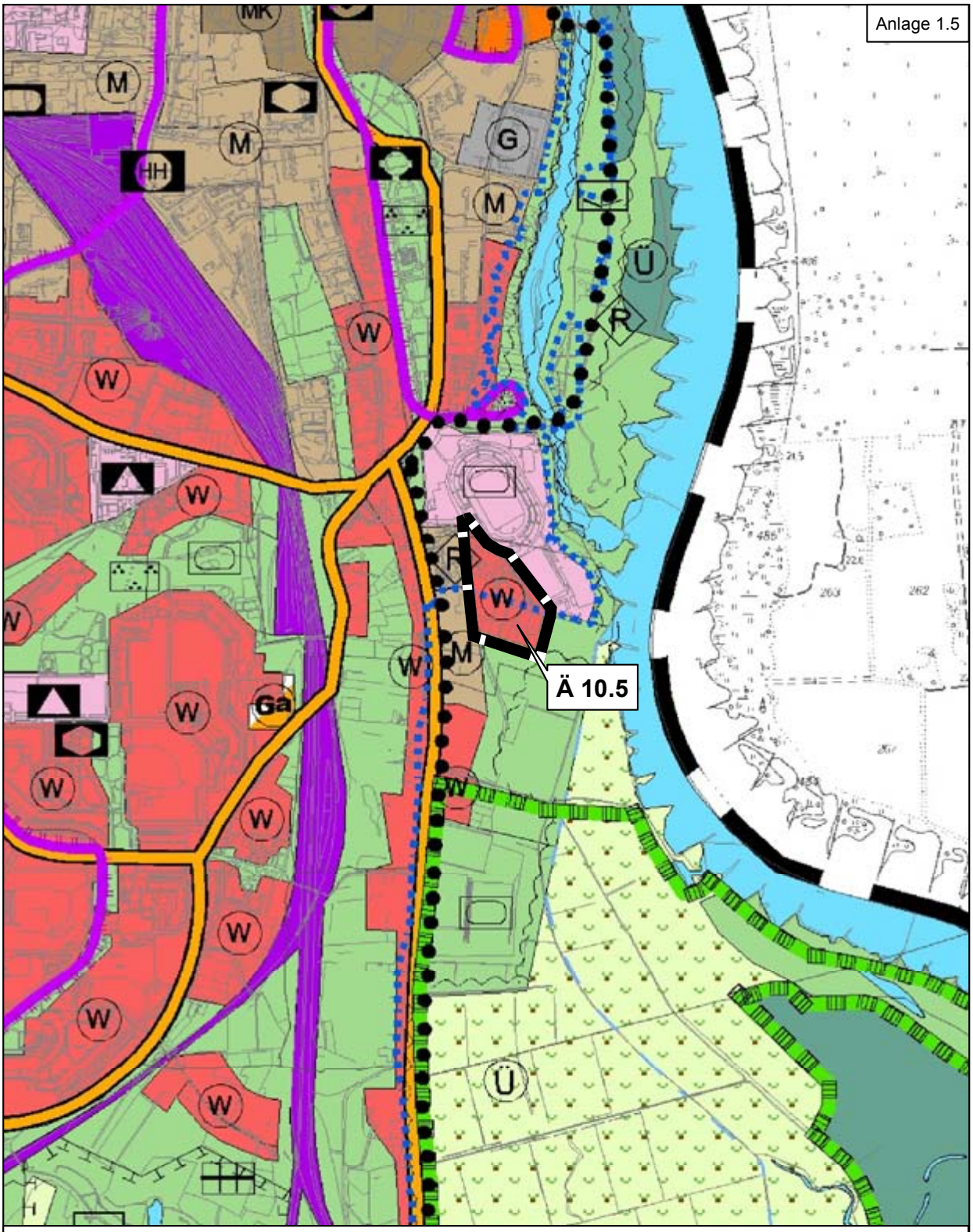

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan

Ausschnitt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

Teilbereich Ä 10.5 "Wohnbaufläche südlich des Stadions"

Originalmaßstab: 1:10.000
Stand: 24.03.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

N

0 50 100 200 300 400 Meter

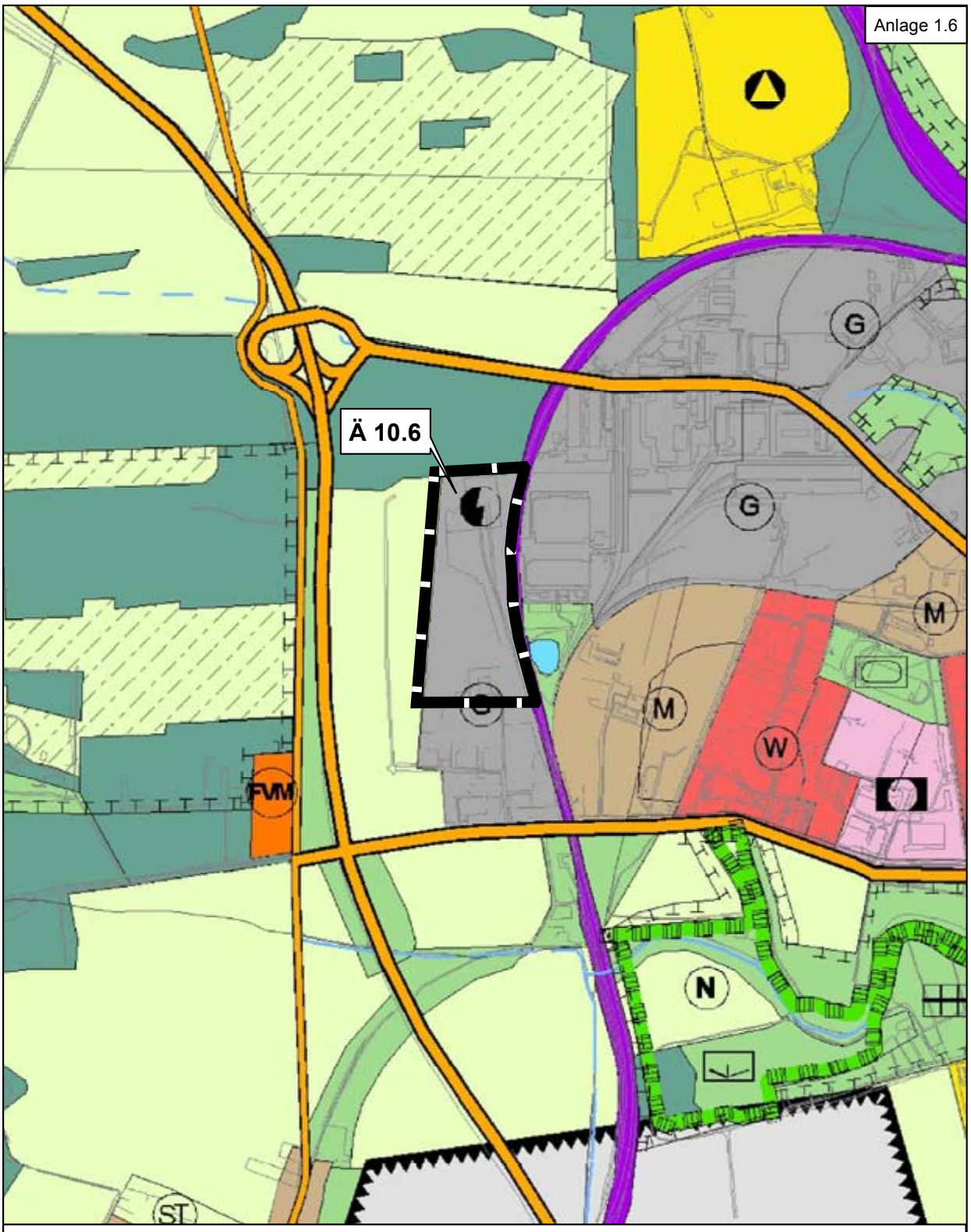

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan

Ausschnitt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

Teilbereich Ä 10.6 "Gewerbegebiet Lillihof"

Originalmaßstab: 1:10.000
Stand: 24.03.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

N

0 50 100 200 300 400 Meter

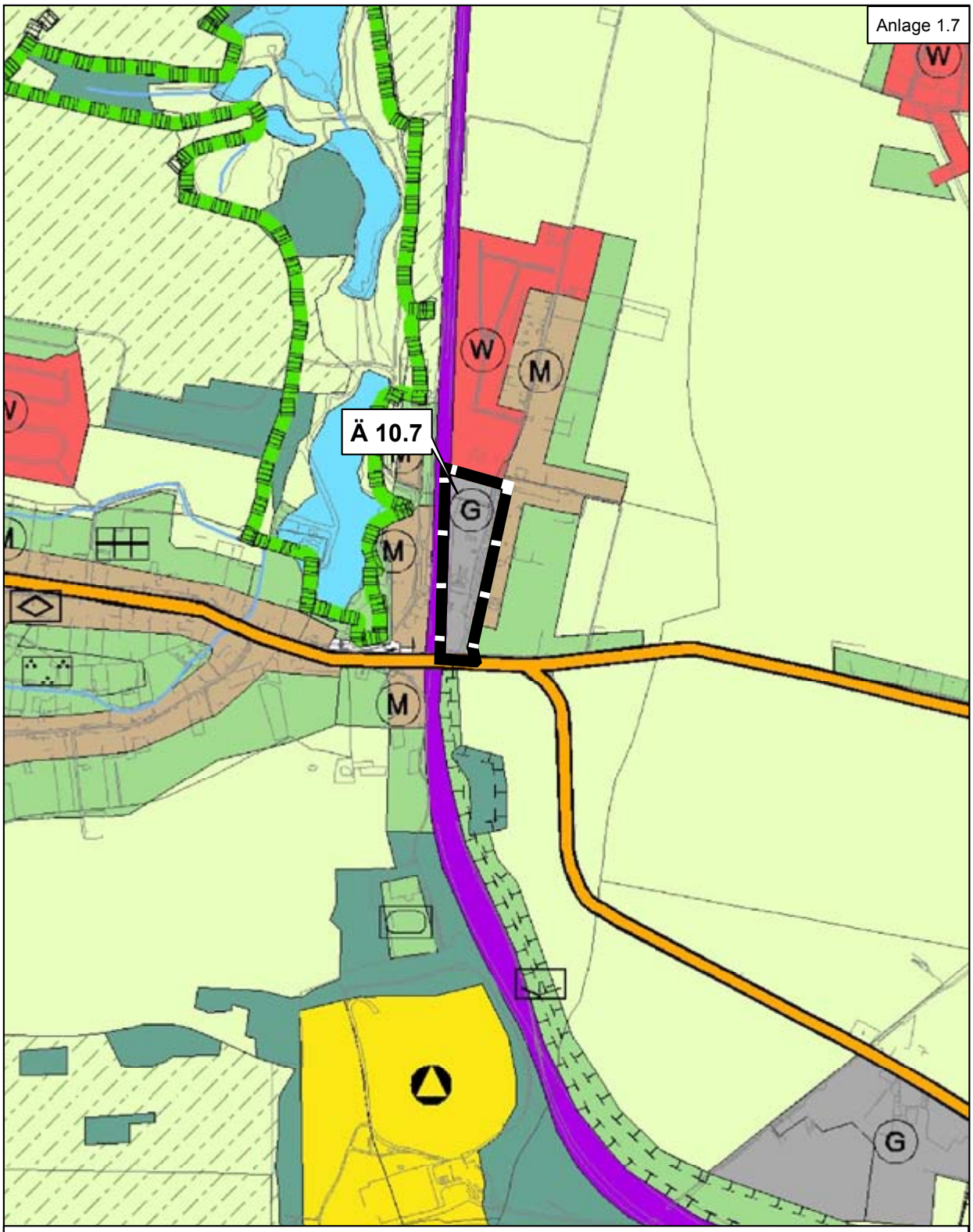

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Abteilung Stadtentwicklung / Stadtplanung

Übersichtsplan

Ausschnitt der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)

Teilbereich Ä 10.7 "Lebuser Weg - Booßen"

Originalmaßstab: 1:10.000
Stand: 24.03.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

N

0 50 100 200 300 400 Meter

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch, Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 18.06.2015 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ (Stand 23.04.2015) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Satzungsentwurf mit Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Markendorf II zwischen Einmündungsbereich der B 112 n zur B 87 und der Nicolaus-August-Otto-Straße.

Der Änderungsgeltungsbereich umfasst die Flurstücke:

Flur	Flurstück	Eigentümer
133	589, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 764 tlw., 765 tlw.	Stadt Frankfurt (Oder)
	821 tlw.	Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung)

Der künftige Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 7 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte). Auf eine frühzeitige Beteiligung entsprechend § 3 Absatz 1 BauGB wird vorliegend verzichtet, da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird (§ 13 BauGB).

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ liegt mit Begründung und einer Ausfertigung des für diesen Bereich derzeit maßgeblichen Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II – 1. Änderung“ vom 06.03.2007 zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können. Ein späterer Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Satzung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist (§ 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Ort der Auslegung:
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme in sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:
vom 23.07.2015 bis einschließlich 24.08.2015 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014, BGBl. I S. 1748)*

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Stadt > Rathaus & Verwaltung > Dezernate und Ämter > Dezernat II – Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur > Bauamt > Öffentlichkeitsbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 104)

Frankfurt (Oder), den 07.07.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage: **Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets** (siehe Seite 103)

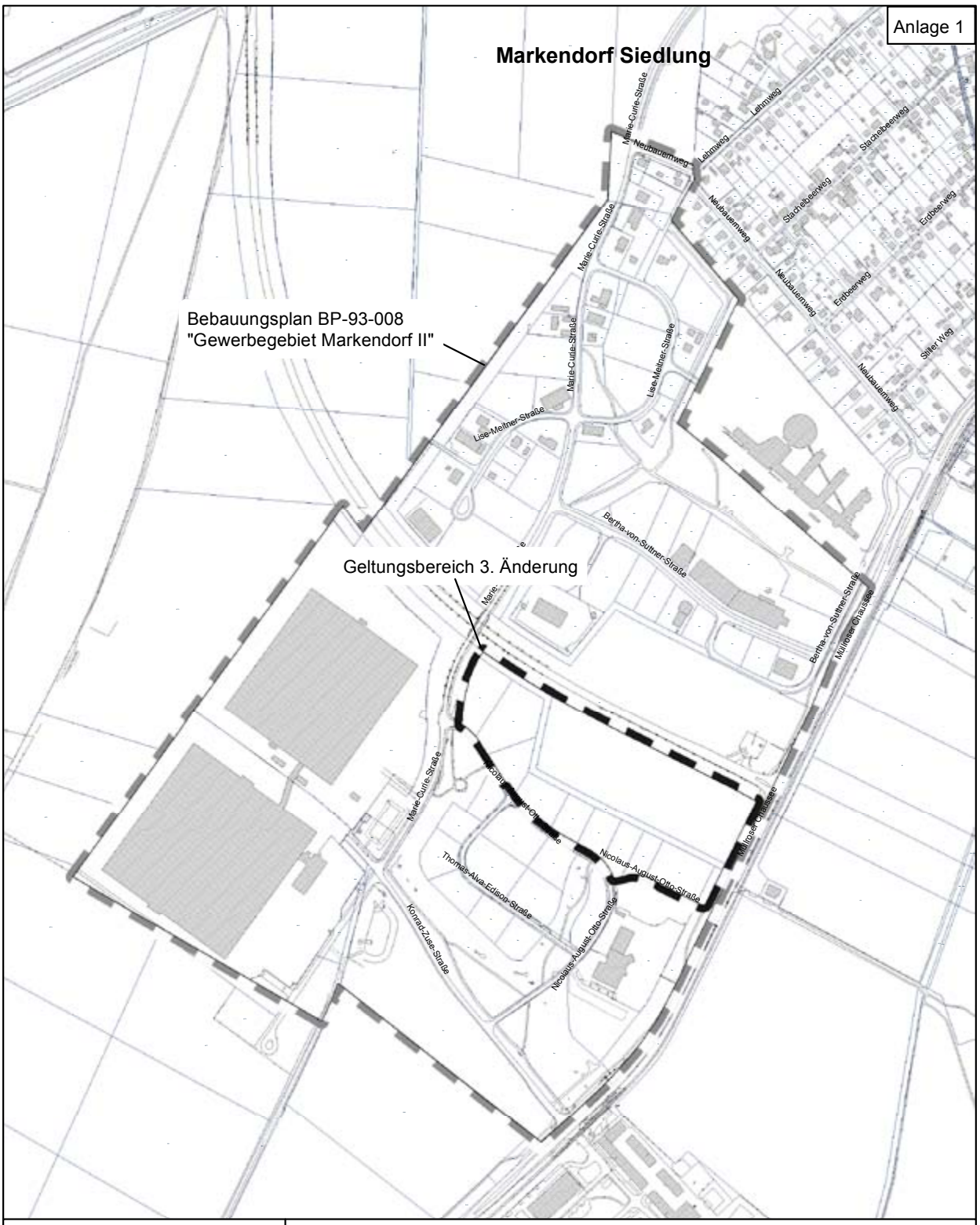

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) **Dezernat II**
Bauamt

Übersichtskarte zum Geltungsbereich

3. Änderung des Bebauungsplanes
BP-93-008 "Gewerbegebiet Markendorf II"

N

Stadt Frankfurt (Oder)

Maßstab 1 : 7.500 0 50 100 200 300 400 Meter **Stand: 23.04.2015**

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

Neubau eines Lärmschutzwalles an der linken Richtungsfahrbahn der Bundesautobahn (BAB) 12, km 53,213 – km 53,522, im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) / Hohenwalder Straße mit landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

Bau eines Lärmschutzwalles an der linken Richtungsfahrbahn der Bundesautobahn (BAB) 12 zwischen Bau-km 53,212,7 und Bau-km 53,522,3
Bau eines Wartungsweges mit Anschluss an das vorhandene Wegenetz
die erforderlichen Leitungsänderungsmaßnahmen
die Verlegung eines Wildschutzzaunes
landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen **in der Stadt Frankfurt (Oder)** als notwendige Folgemaßnahmen

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 15.05.2015** (Aktenzeichen: 2110-31101/0012/020) ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) in Verbindung mit Artikel 1b des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin
(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Land Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 23.07.2015 bis einschließlich 05.08.2015

in der
Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1.OG;
im Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)
während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter
http://www.lbv.brandenburg.de und weiter unter Planfestsstellung/Planfeststellungsbeschlüsse
eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses veröffentlicht.

Frankfurt (Oder), den 07.07.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus der 10. Sitzung am 18.06.2015

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Abberufung von sachkundigen Einwohnern aus dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden für die Fraktion AfD nachfolgend benannte Personen als sachkundige Einwohner abberufen:

1. Frau Claudia Suchanow
   Abberufung als sachkundige Einwohnerin im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt
2. Herr Andreas Suchanow
   Abberufung als sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt

Berufung von sachkundigen Einwohnern in den Kulturausschuss und in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Fraktion AfD

Herrn André Händschke

anstelle von Regina Bequet Calderón als sachkundigen Einwohner in den Kulturausschuss und

Herrn Frank Witte

als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt.

Öffentliche WLAN-Zugänge auch für Frankfurt

Die Stadt erarbeitet Umsetzungsmöglichkeiten für öffentliche WLAN-Zugänge. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. die rechtliche Lage (Störerhaftung etc.) unter Beachtung neuerer Urteile zu Angeboten freier WLANs,
2. Überprüfung vorhandener Ressourcen der Stadt für eine Realisierung,
3. Kooperationen mit Partnern vor Ort wie Universität, Słubice, kommerzielle und freie Provider (wie z.B. Telekom oder Freifunk),
4. Unternehmen in der Stadt, die als Ausrüster oder Serviceanbieter mit ins Boot genommen werden können,
5. Fördermöglichkeiten durch Land, Bund, bilateral Deutschland/ Polen, EU,
6. Erfahrungen anderer Städte, die ähnliche Projekte bereits verwirklicht oder in Planung haben,
7. mögliche Bereiche für einen schrittweisen Ausbau - welche Teile der Stadt sollten als Erstes ausgestattet werden,
8. Verknüpfung eines freien WLAN-Angebots mit dem Stadtmarketing und Tourismuskonzepten.

Prüfung von Varianten zur Kulturstruktur in Vorbereitung der Kulturentwicklungsplanung

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis zum 30.9.2015 in Vorbereitung der Verabschiedung der Kulturentwicklungsplanung (KEPL) für die Zeit ab 2016 ff. und der Haushaltsaufstellungen 2016 ff. eine Untersuchung von Varianten zur Umstrukturierung der städtischen Kultureinrichtungen mit dem Ziel einer organisatorischen Zusammenfassung bei Beibehaltung des Kulturangebots und gleichzeitiger Erzielung von Zuschussreduzierungen vorzulegen.
2. Die Untersuchung gem. Ziff. 1 soll sich schwerpunktmäßige auf eine Zusammenlegung des Kultureigenbetriebs (KEB) und der (Kulturteile der) Messe und Veranstaltungs GmbH (MUV) beziehen und dabei die Schaffung einer einheitlichen städtischen Kulturorganisationsstruktur in den Rechtsformen als Eigenbetrieb oder als GmbH einer umfassenden Betrachtung unterziehen. Dabei ist zu betrachten, ob es sinnvoll ist, wenn der „Vermietungsteil" der MUV im Messebereich – zukünftig durch eine andere Eigengesellschaft (TeGeCe, o.ä.) weitergeführt würde und sind insbesondere folgende Aspekte zu untersuchen:
   - Folgen einer Zusammenlegung von Kultureigenbetrieb und MUV GmbH und Darstellung der hierzu in Betracht kommenden Durchführungsmöglichkeiten (Umwandlung, Verschmelzung, Auflösung, etc.),
   - finanzielle und steuerrechtliche Fragen bei der Ausführung dieser Strukturänderung sowie der zukünftigen Förderfähigkeit einer entsprechend geänderten Struktur,
   - Personalentwicklung/Personalübergang,
   - Synergien und Einsparpotentiale sowie Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung der Einrichtungen (getrennt und zusammengelegt),
   - Einbeziehung der Kulturförderung und der Auswirkungen auf die freie Szene, Durch- und Auswirkungen auf die in der KEPL 2011 ausgeklammerten Beziehungen zum Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt (Oder) (BSOF)/ Konzerthalle/ Singakademie sowie in Bezug auf die vertraglichen Bindungen der Stadt Frankfurt (Oder) im TKV,
   - Umsetzungsschritte für die Vorzugsvarianten in beiden Alternativen (Fortführung MUV oder KEB) einschl. realistischem Zeitplan,
   - Sicherung der politischen Kontrolle und Einflussmöglichkeiten durch die Stadtverordnetenversammlung.
3. In diese Untersuchung sollen auch relevante Beispiele zur Organisation der kulturellen Einrichtungen aus vergleichbaren Städten (ähnliche Größe/ ähnlicher Umfang kultureller Einrichtungen) und der Erfahrungen der Umlandkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland mit ihren vergleichbaren Kultureinrichtungen und -strukturen sowie etwaig dazu vorliegender Strukturuntersuchungen (Gutachten, etc.) mit einbezogen werden.
4. Die diskutierte Integration des Brandenburgischen Staatsorchester Frankfurt (Oder) sowie des Museums Junge Kunst in eine Kulturstiftung in Trägerschaft des Landes Brandenburgs ist bei dieser Untersuchung mit zu betrachten und zu bewerten, einschließlich der Auswirkungen auf die von dieser Entwicklung ebenfalls betroffenen Teileinrichtungen Museum Viadrina und Konzerthalle.
5. Der Oberbürgermeister wird als Hauptverwaltungsbeamter und Gesellschaftervertreter aufgefordert, unverzüglich sicher zu stellen, dass der Kultureigenbetrieb und die MUV GmbH diese Untersuchung durch die Bereitstellung von Informationen und nötigenfalls personeller Zuarbeit bestmöglich und weitestgehend unterstützen. Der Oberbürgermeister wird zur Durchsetzung dieser zeitnahen Mitwirkung ergänzend beauftragt, nötigenfalls im Wege der Gesellschafteranweisung die Geschäftsführung zur Mitwirkung anzuhalten.
6. Bis zur Entscheidung über neue Strukturen dürfen keine Änderungen an der derzeitigen Struktur getroffen werden.

Informationen zum Reparaturrückstau bei den Schulen

Der Oberbürgermeister und die Kämmerin werden beauftragt, den Stadtverordneten bis zum 22.06.2015 folgende Informationen zu geben:
Bezogen auf den Beschluss, jährlich 1 Million Euro zusätzlich zur Beseitigung des Reparaturrückstaus bei den Schulen aufzuwenden:

1. Wie ist der Wortlaut des Beschlusses? Geht es nur um die Beseitigung des Reparaturrückstaus – also um Instandhaltungsmaßnahmen – und/oder auch um Investitionen?
2. Auf welchen Eckwert des Jahres 2013 bezieht sich der Beschluss? (Alle Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen des Haushaltes 2013 für alle Produkte in den Bereichen 21 bis 23 auflisten.)
3. Wie viel Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen sind in den Jahren 2015 bis 2018 in den Produktbereichen 21 bis 23 geplant?
4. Inwieweit wird vor dem Hintergrund dieser Zahlen in den Planungsjahren 2015 bis 2018 der Beschluss eingehalten?

Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01. Januar 2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt geprüften und vom Oberbürgermeister festgestellten Entwurf der Eröffnungsbilanz mit Stichtag 01. Januar 2010.
Der Beschluss der Eröffnungsbilanz sowie die Eröffnungsbilanz sind nach § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) öffentlich bekannt zu machen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegende Gebührenkalkulation zur oben genannten Satzung zur Kenntnis

2. Der Stellenplan 2014 und der Stellenplanentwurf 2015 sind dahingehend zu ändern, dass im Produkt 127020 (Notfallrettung) zwei zusätzliche Stellen (als Rettungsassistent/ -in) befristet auf 4 Jahre einzurichten und diese zum 01.07.2015 zu besetzen sind.

3. Der Stellenplan 2014 und der Stellenplanentwurf 2015 sind dahingehend zu ändern, dass im Produkt 127010 (Leitstelle) drei zusätzliche Stellen (als Disponent/ -in) befristet auf 3 Jahre einzurichten und diese zum 01.07.2015 zu besetzen sind.

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung – vom 03.04.2006

Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung in den Wohnheimen der Sportschule Frankfurt (Oder)

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Frankfurt (Oder) als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxitarif)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Oder-Spree über die Zusammenlegung der Agrarverwaltung

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

Integrierter Umsetzungsplan (UPL) vom 20.02.2015 für den Zeitraum ab Haushaltsjahr 2015 – 2017

Frankfurt (Oder), 29.06.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [15] S. 358), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder), im Stadtgebiet:

1. Stellflächen Johannes-Kepler-Weg;
   Flur 99, Flurstück 143,
2. Stellflächen entlang der Goethestraße 16 bis 26;
   Flur 13, Flurstücke 13 und 78,
3. Erschließungsstraße, Stellflächen und Gehwege Thomas-Müntzer-Hof; Flur 20,
   Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 57, 58, 59, 62,
4. Stellflächen Prager Straße 01 bis 03/Moskauer Straße 68 bis 78;
   Flur 10, Flurstücke 337 (alt: 232) und 339 (alt: 234),
5. Stellplatzanlage Stakerweg 7a bis c;
   Flur 81, Flurstück 163.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung	**Dauer der Auslegung**
Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen Goepelstraße 38 Haus 1, EG 15234 Frankfurt (Oder) Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken und Anregungen in Zimmer 0.127, Tel. 0335/5526634	vom 15.07.2015 bis 07.10.2015 während der Bürgersprechzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 17.06.2015

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlagen: 5 Übersichtspläne

(siehe Seiten 108, 109)

Anlagen: Öffentlichen Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) (siehe Seite107)

5 Übersichtspläne

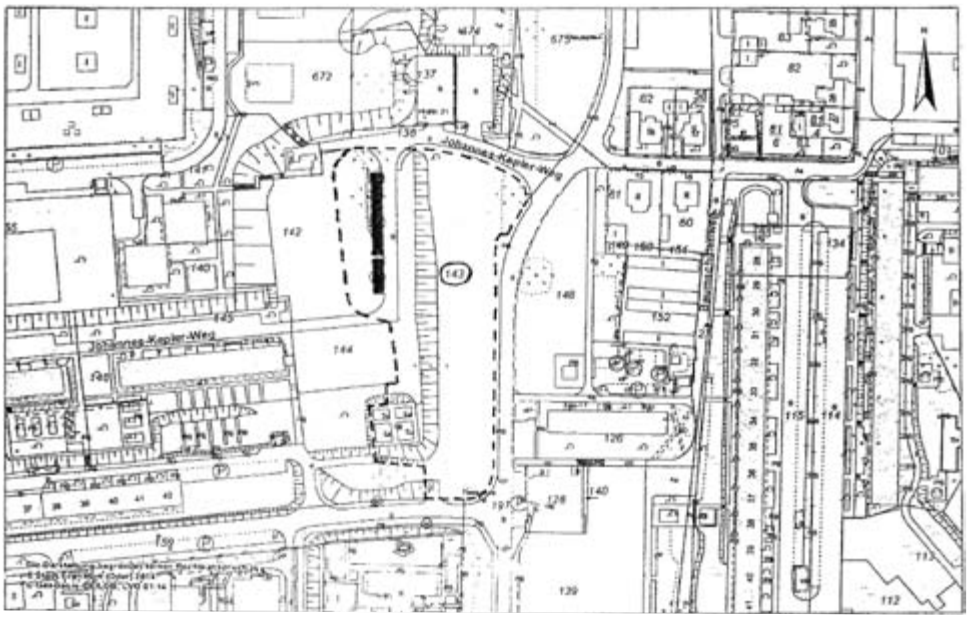

Lageplan 1

Johannes-Kepler-Weg / Baumschulenweg 11a

Flur 99, Flurstück 143

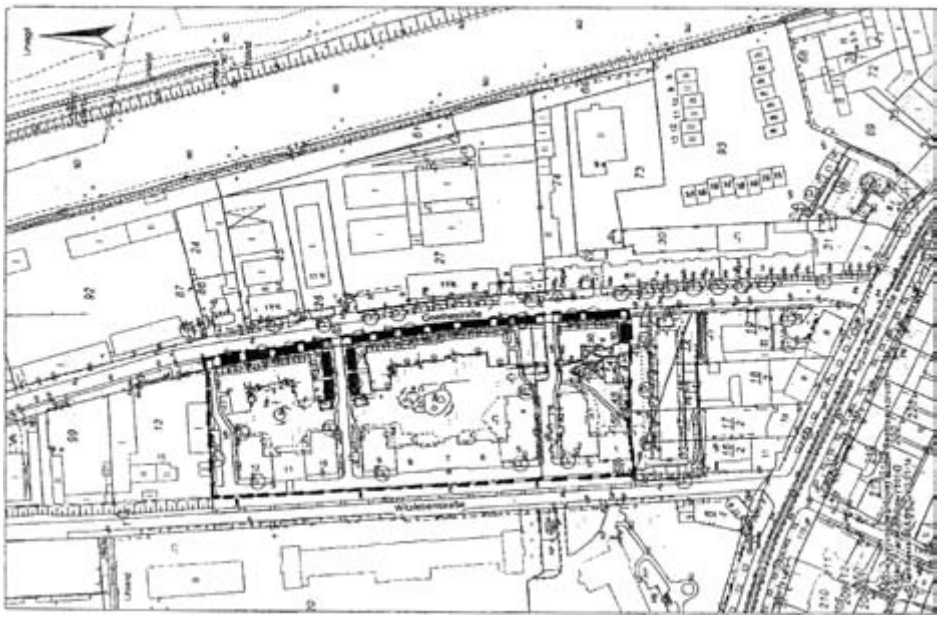

Lageplan 2

Goethestraße 16 – 26

Flur 13, Flurstücke 13, 78

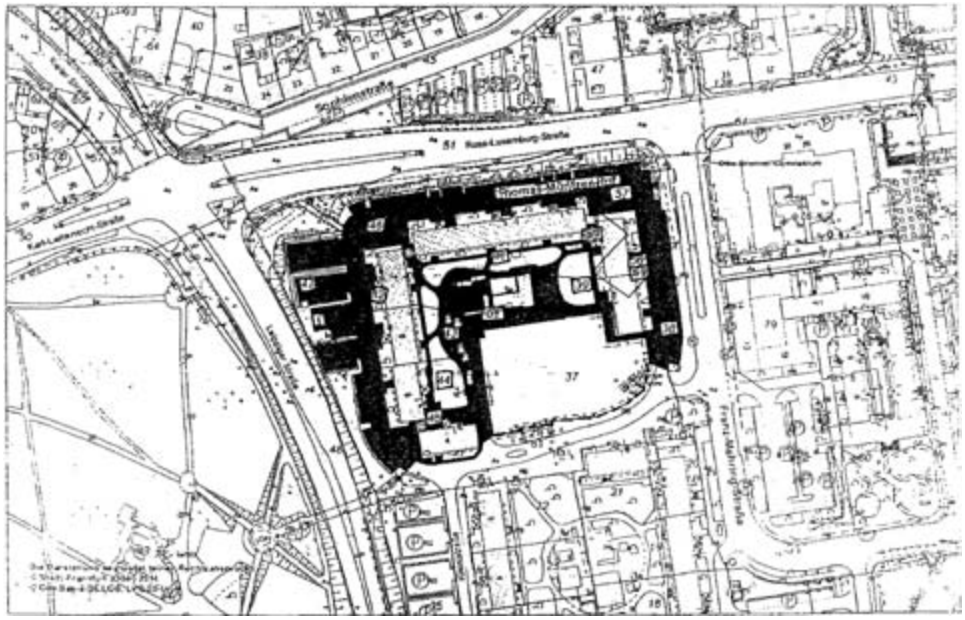

Lageplan 3

Thomas-Müntzer-Hof 04 – 12

Flur 20,
Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 57, 58, 59, 62

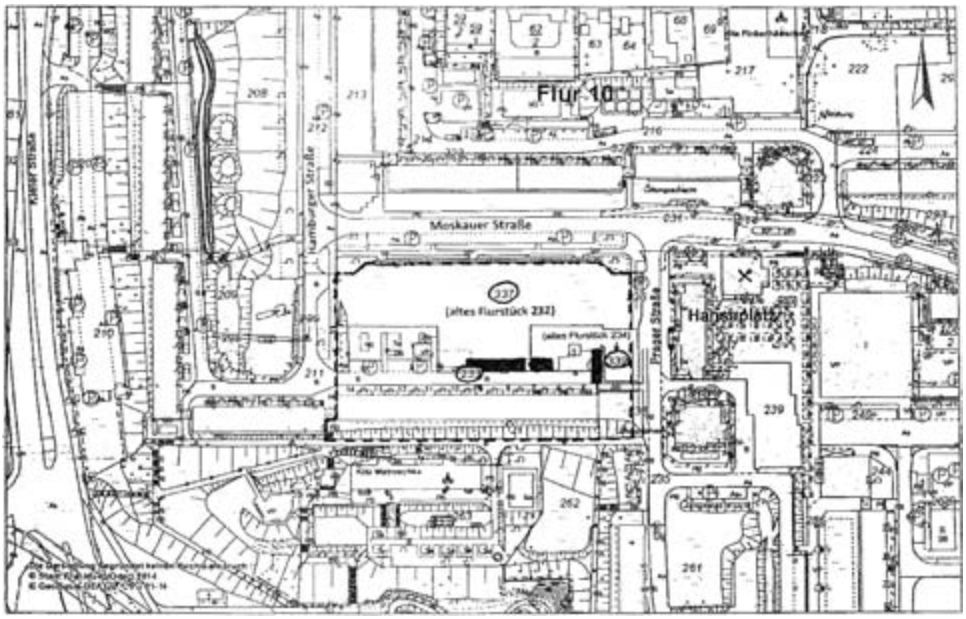

Lageplan 4

Prager Straße 1 – 3 /
Moskauer Straße 68 – 78

Flur 10,
Flurstücke 337 (alt: 232), 339 (alt: 234)

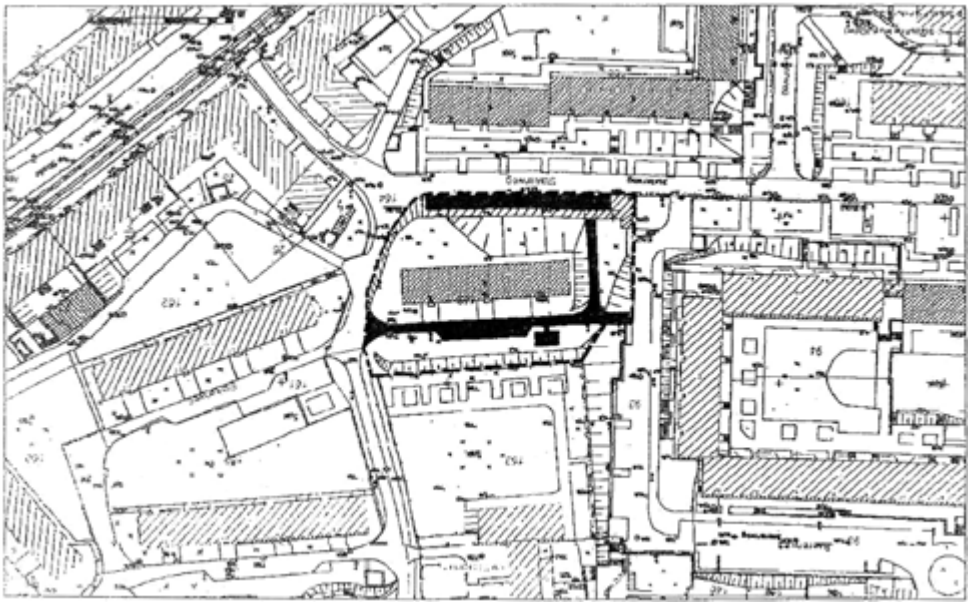

Lageplan 5

Staker Weg 7a – c

Flur 81, Flurstück 163

Bekanntmachung

über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Fluren 14, 20, 49 und 154

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung der Liegenschaftskatasters wurde bei nachfolgend aufgeführten Flurstücken die Flurstücksfläche berichtigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	14	1
Frankfurt (Oder)	14	2
Frankfurt (Oder)	14	3
Frankfurt (Oder)	14	4
Frankfurt (Oder)	14	5
Frankfurt (Oder)	14	8
Frankfurt (Oder)	14	9
Frankfurt (Oder)	14	10
Frankfurt (Oder)	14	13
Frankfurt (Oder)	14	14
Frankfurt (Oder)	14	15/1
Frankfurt (Oder)	14	15/2
Frankfurt (Oder)	14	16
Frankfurt (Oder)	14	17/2
Frankfurt (Oder)	14	19/1
Frankfurt (Oder)	14	19/2
Frankfurt (Oder)	14	21/1
Frankfurt (Oder)	14	22/1
Frankfurt (Oder)	14	24
Frankfurt (Oder)	14	26
Frankfurt (Oder)	14	28/2
Frankfurt (Oder)	14	29/1
Frankfurt (Oder)	14	30
Frankfurt (Oder)	14	35/1
Frankfurt (Oder)	14	35/4
Frankfurt (Oder)	14	35/5
Frankfurt (Oder)	14	36
Frankfurt (Oder)	14	37
Frankfurt (Oder)	14	38
Frankfurt (Oder)	14	39
Frankfurt (Oder)	14	40
Frankfurt (Oder)	14	41
Frankfurt (Oder)	14	42
Frankfurt (Oder)	14	43
Frankfurt (Oder)	14	44
Frankfurt (Oder)	14	45
Frankfurt (Oder)	14	46
Frankfurt (Oder)	14	47
Frankfurt (Oder)	14	48
Frankfurt (Oder)	14	49
Frankfurt (Oder)	14	51
Frankfurt (Oder)	14	53
Frankfurt (Oder)	14	55
Frankfurt (Oder)	14	56/2
Frankfurt (Oder)	14	57
Frankfurt (Oder)	14	58
Frankfurt (Oder)	14	60/2
Frankfurt (Oder)	14	60/3
Frankfurt (Oder)	14	61
Frankfurt (Oder)	14	62
Frankfurt (Oder)	14	63
Frankfurt (Oder)	14	64
Frankfurt (Oder)	14	66
Frankfurt (Oder)	14	67/1
Frankfurt (Oder)	14	67/2
Frankfurt (Oder)	14	68/1
Frankfurt (Oder)	14	68/2
Frankfurt (Oder)	14	69
Frankfurt (Oder)	14	70
Frankfurt (Oder)	14	71
Frankfurt (Oder)	14	72
Frankfurt (Oder)	14	73
Frankfurt (Oder)	14	74/1
Frankfurt (Oder)	14	74/2
Frankfurt (Oder)	14	75
Frankfurt (Oder)	14	76/1
Frankfurt (Oder)	14	76/2
Frankfurt (Oder)	14	78/1
Frankfurt (Oder)	14	78/2
Frankfurt (Oder)	14	79
Frankfurt (Oder)	14	80/1
Frankfurt (Oder)	14	81/1
Frankfurt (Oder)	14	81/2
Frankfurt (Oder)	14	82/1
Frankfurt (Oder)	14	82/2
Frankfurt (Oder)	14	83/1
Frankfurt (Oder)	14	83/2
Frankfurt (Oder)	14	84/1
Frankfurt (Oder)	14	84/2
Frankfurt (Oder)	14	85
Frankfurt (Oder)	14	86
Frankfurt (Oder)	14	87
Frankfurt (Oder)	14	88
Frankfurt (Oder)	14	89/2
Frankfurt (Oder)	14	90
Frankfurt (Oder)	14	99
Frankfurt (Oder)	14	109
Frankfurt (Oder)	14	110
Frankfurt (Oder)	14	113
Frankfurt (Oder)	14	115
Frankfurt (Oder)	14	122
Frankfurt (Oder)	14	123
Frankfurt (Oder)	14	124
Frankfurt (Oder)	14	128
Frankfurt (Oder)	20	11
Frankfurt (Oder)	20	12
Frankfurt (Oder)	20	13
Frankfurt (Oder)	20	14
Frankfurt (Oder)	20	15
Frankfurt (Oder)	20	16
Frankfurt (Oder)	20	17
Frankfurt (Oder)	20	18
Frankfurt (Oder)	20	19
Frankfurt (Oder)	20	20
Frankfurt (Oder)	20	21

Frankfurt (Oder)	20	22
Frankfurt (Oder)	20	23
Frankfurt (Oder)	20	24
Frankfurt (Oder)	20	25
Frankfurt (Oder)	20	26
Frankfurt (Oder)	20	27
Frankfurt (Oder)	20	28
Frankfurt (Oder)	20	29
Frankfurt (Oder)	20	34
Frankfurt (Oder)	20	35
Frankfurt (Oder)	20	38
Frankfurt (Oder)	20	39
Frankfurt (Oder)	20	40
Frankfurt (Oder)	20	46
Frankfurt (Oder)	20	47
Frankfurt (Oder)	20	48
Frankfurt (Oder)	20	49
Frankfurt (Oder)	20	50
Frankfurt (Oder)	20	54
Frankfurt (Oder)	20	55
Frankfurt (Oder)	20	56
Frankfurt (Oder)	20	57
Frankfurt (Oder)	20	58
Frankfurt (Oder)	20	60
Frankfurt (Oder)	20	61
Frankfurt (Oder)	49	1
Frankfurt (Oder)	49	2/1
Frankfurt (Oder)	49	5/1
Frankfurt (Oder)	49	5/2
Frankfurt (Oder)	49	7
Frankfurt (Oder)	49	8
Frankfurt (Oder)	49	10
Frankfurt (Oder)	49	11
Frankfurt (Oder)	49	12
Frankfurt (Oder)	49	22
Frankfurt (Oder)	49	43
Frankfurt (Oder)	49	44
Frankfurt (Oder)	49	45/1
Frankfurt (Oder)	49	45/3
Frankfurt (Oder)	49	46
Frankfurt (Oder)	49	47
Frankfurt (Oder)	49	48
Frankfurt (Oder)	49	49
Frankfurt (Oder)	49	50
Frankfurt (Oder)	49	54
Frankfurt (Oder)	49	57
Frankfurt (Oder)	49	58
Frankfurt (Oder)	49	59
Frankfurt (Oder)	49	60
Frankfurt (Oder)	49	61
Frankfurt (Oder)	49	62
Frankfurt (Oder)	49	63
Frankfurt (Oder)	49	64
Frankfurt (Oder)	49	65
Frankfurt (Oder)	49	66
Frankfurt (Oder)	49	68
Frankfurt (Oder)	49	69
Frankfurt (Oder)	49	70
Frankfurt (Oder)	154	7
Frankfurt (Oder)	154	11
Frankfurt (Oder)	154	20
Frankfurt (Oder)	154	21
Frankfurt (Oder)	154	22
Frankfurt (Oder)	154	25
Frankfurt (Oder)	154	26
Frankfurt (Oder)	154	32
Frankfurt (Oder)	154	38
Frankfurt (Oder)	154	39
Frankfurt (Oder)	154	43
Frankfurt (Oder)	154	44
Frankfurt (Oder)	154	45
Frankfurt (Oder)	154	51
Frankfurt (Oder)	154	52
Frankfurt (Oder)	154	57
Frankfurt (Oder)	154	59
Frankfurt (Oder)	154	63
Frankfurt (Oder)	154	72
Frankfurt (Oder)	154	77
Frankfurt (Oder)	154	80
Frankfurt (Oder)	154	81
Frankfurt (Oder)	154	83
Frankfurt (Oder)	154	84
Frankfurt (Oder)	154	86
Frankfurt (Oder)	154	88
Frankfurt (Oder)	154	90
Frankfurt (Oder)	154	99
Frankfurt (Oder)	154	100
Frankfurt (Oder)	154	107
Frankfurt (Oder)	154	110
Frankfurt (Oder)	154	114
Frankfurt (Oder)	154	119

Gemäß § 17 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 16.07.2015 bis 15.08.2015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 30.06.2015

Prüfer
Amtsleiter

Haushaltssatzung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 22.06.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	**498.200 €**
ordentlichen Aufwendungen auf	**498.200 €**
außerordentlichen Erträge auf	**0 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf	**0 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	**502.200 €**
Auszahlungen auf	**502.200 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**493.200 €**
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**493.200 €**
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**9.000 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**9.000 €**
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 €**
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	**0 €**
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	**0 €**

§ 2

1. Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

   15.000,00 €

   festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

   15.000,00 €

festgesetzt.

3. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
   a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
   b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten übersteigen.

Beeskow, den 22.06.2015

Schmidt	Rump
Vorsitzender	Leiter Reg. Planungsstelle

ENDE DES AMTLICHEN TEILS